

Können Sie als Arbeitnehmer die Kosten Ihrer beruflichen Kleidung steuerlich geltend machen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

professionelles Auftreten fängt in der Geschäftswelt mit ordentlicher (Business-)Kleidung an. Manch ein Arbeitgeber setzt zudem auf ein einheitliches Auftreten seiner Arbeitnehmer und besteht auf das Tragen von Arbeitskleidung, die mit seinem Logo versehen ist. Darüber hinaus ist in vielen Branchen eine Schutzmontur oder eine Uniform vorgeschrieben.

Sind Sie Arbeitnehmer, hängen Ihre steuerlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Kleidung, die Sie bei der Arbeit tragen (müssen), vor allem davon ab, ob diese nahezu ausschließlich für die berufliche Nutzung bestimmt, geeignet und erforderlich ist. Auch macht es einen Unterschied, ob Sie die Kosten für die Kleidung selbst tragen oder ob diese von Ihrem Arbeitgeber übernommen werden.



Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** überblicken Sie die entscheidenden Faktoren bei der steuerlichen Behandlung Ihrer Ausgaben in wenigen Minuten. Sollte Ihr Fall den dort vorgestellten strittigen Fällen ähneln, beraten wir Sie auch gern persönlich.

Mit freundlichen Grüßen

Können Sie als Arbeitnehmer die Kosten Ihrer beruflichen Kleidung steuerlich geltend machen?

Achtung, nur typische Arbeits- und Berufskleidung ist steuerlich begünstigt!

Tragen Sie bei Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit Kleidung, die (nahezu) ausschließlich für die berufliche Nutzung bestimmt und geeignet und wegen der Eigenart Ihres Berufs erforderlich ist?

Beispiele für typische Berufskleidung:

- Arbeitsschutzkleidung (z.B. verstärkte Schutzschuhe, Laborkittel, Sicherheitshandschuhe, Flammenschutzanzüge)
- Uniformen und uniformartige Kleidung (z.B. mit Firmenemblem)
- Amtskleidung (z.B. Richterroben)

Nein



Ist eine Nutzung als normale bürgerliche Kleidung möglich und üblich, können Sie Ihre Aufwendungen nicht von der Einkommensteuer abziehen.

Tipp: Wird allerdings Ihre private Kleidung während der Arbeitszeit durch ein berufsbedingtes Risiko zerstört, können Sie deren Zeitwert als Werbungskosten absetzen!

Ja

Wer trägt die Kosten Ihrer Berufskleidung?

Sie selbst

Ihr Arbeitgeber



Gilt ein Kleidungsstück steuerlich als Arbeitskleidung, können Sie Ihre Ausgaben für dessen Anschaffung, Änderung, Reinigung und Instandhaltung als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen.

Leistet Ihr Arbeitgeber einen steuerfreien Barzuschuss oder ersetzt er Ihre Aufwendungen ganz, mindert dies Ihre Werbungskosten.

Hinweis: Als Reinigungskosten können Sie sowohl Ihre Ausgaben für ein Reinigungsunternehmen absetzen (Nachweis erforderlich) als auch die durch Nutzung Ihrer privaten Waschmaschine anfallenden Kosten (mittels Schätzung).



Ihr Arbeitgeber kann Ihnen Ihre typische Arbeits- bzw. Berufskleidung - verbilligt oder kostenlos - lohnsteuerfrei zur Verfügung stellen. Ob er Ihnen die Kleidung leihweise oder endgültig überlässt, ist unerheblich. Auch vom Arbeitgeber gezahltes Wäschegeld ist in diesem Fall steuerfrei.

Vereinfachend geht die Finanzverwaltung von typischer Berufskleidung aus, wenn Sie diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhalten und sie nicht eindeutig bürgerlich ist.

Achtung: Erfüllt die zur Verfügung gestellte Kleidung nicht die Voraussetzungen der Steuerbefreiung, führt die Gestellung zu einem sog. geldwerten Vorteil - und zwar zu Ihren Lasten!



Gut zu wissen:

Es gibt viele Fälle, in denen die Abziehbarkeit der Kosten strittig bzw. deren Nichtabziehbarkeit schwer nachvollziehbar ist, wie z.B. bei

- ☒ während der Arbeitszeit von Bauarbeitern getragener normaler Kleidung (z.B. Jeans), die dabei für das private Tragen zu sehr beschmutzt bzw. beschädigt wird,
- ☒ dem schwarzen Anzug eines Croupiers, den dieser laut Arbeitsvertrag als Dienstkleidung tragen muss, im Gegensatz zum schwarzen Anzug eines Bestatters,
- ☒ der weißen Kleidung eines Physiotherapeuten im Gegensatz zum weißen Kittel eines Arztes.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Sprechen Sie uns bei Fragen zu Ihrem individuellen Fall einfach an. Wir informieren Sie gerne über die aktuelle Rechtslage.